



Ambulant Betreutes Wohnen

Regenbogen Duisburg gGmbH

Konzeption und Leistungsbeschreibung

Regenbogen Duisburg gGmbH
Fuldastraße 31
47051 Duisburg
Tel. 02 03 300 36-0
www.regenbogen-duisburg.de
info@regenbogen-duisburg.de

Konzeption und Leistungsbeschreibung Betreutes Wohnen

1. Einführung

Regenbogen Duisburg gGmbH leistet einen Beitrag zur Pflichtversorgung für seelisch kranke und behinderte Menschen in Duisburg, Essen, Oberhausen, Krefeld, Mülheim/Ruhr, oder Kreis Wesel.

Das Angebot von Betreutem Wohnen in Verbindung mit den weiteren Angeboten des Trägers für die Bereiche Wohnen, Tagesstruktur und Arbeit schaffen Perspektiven für den Alltag, unterstützen Entwicklungen zur Abstinenzfähigkeit und vermeiden und verkürzen Klinikaufenthalte. Sie begleiten in ein selbstbestimmtes Leben und fördern die Teilhabe an der Gesellschaft.

Die medizinischen und psychosozialen Angebote im Einzugsgebiet ergänzen sich mit dem Angebot des Betreuten Wohnens für Menschen mit seelischen Behinderungen und Mehrfachdiagnosen zu einem gemeindepsychiatrischen Verbund.

Die Angebote sind am Bedarf in der Region orientiert und stehen Menschen aller Nationalitäten und Religionen offen.

2. Leistungsbeschreibung

Das Leistungsangebot Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischer Erkrankung, Abhängigkeitserkrankungen und/oder geistigen Behinderungen und Komorbidität ist ein gemeindeintegriertes Hilfeangebot, das dem Nutzer den Erhalt bzw. die Rückkehr in eine eigene Wohnung ermöglicht.

Das Betreute Wohnen ist ein am individuellen Bedarf des Nutzers orientiertes und von Seiten des Trägers verbindliches Betreuungsangebot. Es dient im Wesentlichen der sozialen Rehabilitation und der inklusiven Teilhabe.

2.1. Zielgruppe

Zielgruppe des Betreuten Wohnens sind Bürger mit psychischen Erkrankungen oder Komorbidität, die nicht nur vorübergehend Unterstützung in der selbständigen Lebensführung benötigen und in Duisburg, Oberhausen, Krefeld, Mülheim/Ruhr, Essen oder Kreis Wesel wohnen.

Die Betreuung der Nutzer kann aufsuchend in unterschiedlichen Wohnformen, in der eigenen Wohnung, in Wohngemeinschaften, mit Partner und/oder Kindern und bei Angehörigen erfolgen.

2.2. Ziele des Betreuten Wohnens

Das Betreute Wohnen hat das Ziel, dem Nutzer durch individuelle Hilfen eine weitgehend eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung in der eigenen Wohnung zu eröffnen, um damit den Erhalt der Wohnung und eine größtmöglich Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erreichen.

Einzelziele sind insbesondere:

- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen
- Erreichen möglichst häufiger und langer Abstinenzphasen bzw. Rückfall-Vorbeugung bei psychiatrischen Krisen
- Unterstützung zur Beschaffung oder zum Erhalt von Wohnraum

- Förderung einer angemessenen Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Ausübung einer angemessenen Tätigkeit/eines angemessenen Berufes (z.B. in Zusammenarbeit mit einer Tagesstätte, Integrationsfachdienst, Arbeitsamt)
- Erweiterung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenzen
- Förderung der weitest gehenden Unabhängigkeit von Betreuung

Das Hilfespektrum des Betreuten Wohnens reicht von konkreter praktischer Hilfestellung und Beratung zur Selbsthilfe bei der unmittelbaren Alltagsstrukturierung, der Begleitung von Arbeits-, Freizeit- und sozialen Kontakten, Begleitung bei Konflikten in Krisen bis hin zur Entwicklung einer realistischen Lebensperspektive. Dafür bauen die Mitarbeiter des Betreuten Wohnens ein individuelles Netzwerk an professionellen und nicht-psychiatrischen Hilfen auf und koordinieren dies.

Innerhalb der Hilfeform des Betreuten Wohnens sind die Betreuungszeiten einzelfallbezogen am Ausmaß des individuell vorhandenen Hilfebedarfs ausgerichtet und orientieren sich an den vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen der Nutzer. Der Hilfebedarf wird zielorientiert und personenzentriert durch ein individuelles Hilfeplanverfahren festgestellt.

3. Antragsverfahren

3.1. Betreuungsvertrag

Umfassende Informationen der Nutzer über angemessene personenzentrierte interne und externe Betreuungsmöglichkeiten sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Bezugsperson sind Grundlage der Betreuung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sichern sich Nutzer und Leistungserbringer gegenseitig die Zusammenarbeit formal zu.

3.2. Notwendige Antragsunterlagen

Die konkrete Ausgestaltung der Betreuung im Einzelfall wird in Form eines individuellen Hilfeplanes gemeinsam mit dem Nutzer festgelegt. Die Notwendigkeit der Betreuung wird durch eine Notwendigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einem Facharzt oder einem psychologischen Therapeuten mit Krankenkassenzulassung nachgewiesen. Beides wird mit einem aktuellen Sozialhilfegrundertrag dem überörtlichen Sozialhilfeträger zugesandt. Der Sozialhilfeträger erteilt nach Prüfung einen endgültigen Kostenbescheid.

3.3. Hilfeplan

Vor Aufnahme der Betreuung erstellt ein Mitarbeiter gemeinsam mit dem Antragsteller den individuellen Hilfeplan.

Der Hilfeplan enthält eine Beschreibung der vorliegenden Ressourcen und Defizite, eine gemeinsame Zielvereinbarung und darauf aufbauend eine Planung der ermittelten Hilfeleistungen.

Sollten in den Hilfeplangesprächen die Zielvorstellungen zwischen Nutzer und Mitarbeiter nicht übereinstimmen, ist dies im Hilfeplan kenntlich zu machen.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Einschätzungen findet eine gemeinsame Einigung auf eine neue Zielsetzung statt.

Die Überprüfung und Aktualisierung des Hilfeplanes erfolgt in einem gemeinsamen Gespräch mit Nutzer und Bezugsperson. Das Ergebnis des Gespräches wird in der Nutzerakte als Bestandteil der Hilfeplanung dokumentiert.

3.4 Ermittlung der Betreuungszeiten

Ausgehend von einer individuellen Hilfebedarfsermittlung wird der Betreuungsbedarf und die davon abgeleitete Betreuungszeit einzelfallbezogen im Rahmen der Hilfeplanerstellung festgestellt. Es wird die durchschnittlich pro Woche zu erwartende, notwendige direkte Betreuungszeit für einen festgelegten Zeitraum eingeschätzt.

Als direkte Betreuungszeit wird die Zeit definiert, in der ein Nutzer einen Mitarbeiter entweder „Face to Face“ sieht oder von „Ear to Ear“ hört (Telefonkontakt). In der direkten Betreuungszeit werden die direkten Betreuungsleistungen gemäß der Leistungsvereinbarung bedarfsgerecht entsprechend der bewilligten Hilfeplanung erbracht.

3.5. Betreuung durch eine Bezugsperson

Die Zuständigkeit für die Betreuung wird zu Beginn verbindlich festgelegt und liegt bei einer Fachkraft. In der Regel wird ein Klient von einer zweiten Kraft mitbetreut. Damit können zum einen die unterschiedlichen Bedarfe gedeckt werden und zum anderen bleibt auch in Vertretungszeiten die Betreuungskontinuität auf einem hohen Niveau gewährleistet.

Vertretungen und begründeter Wechsel der Bezugsperson liegen in der Verantwortung der Bereichsleitung. Chronisch psychisch erkrankte oder abhängigkeiterkrankte Menschen benötigen zur Orientierung und Stabilisierung feste Bezugspersonen, die behutsam eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen, Betreuungskontinuität sicherstellen und damit auch in Krisenzeiten den notwendigen Hilfebedarf beurteilen können.

4. Vernetzung

4.1. Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten

Zur Erreichung der im individuellen Hilfeplan festgelegten zielorientierten und personenzentrierten Maßnahmen kann der Nutzer weitere Hilfsangebote nutzen. Die Bezugsbetreuung informiert über Angebote sozialpsychiatrischer und nicht-psychiatrischer Hilfen in der Gemeinde, bietet Unterstützung bei der Vermittlung zu den entsprechenden Stellen an und begleitet die Kontaktaufnahme bei Bedarf.

- *Kontakt und Beratungsbereich*

Kontakt- und Beratungsbereiche sind an 365 Tagen im Jahr geöffnet und bieten Menschen eine unverbindliche Möglichkeit Kontakte zu gestalten und soziales Miteinander in einem Maße zu trainieren, dessen Umfang jeder entsprechend seiner Ressourcen selber bestimmen kann. Bei unterschiedlichen Gruppenangeboten haben die Besucher die Möglichkeit Interessen und Hobbys neu zu entdecken und zu pflegen. Bei den regelmäßig angebotenen Mahlzeiten können die Besucher sich ausgewogen ernähren und gleichzeitig Gemeinschaft erleben.

- *Tagesstätte*

Um eine komplexe Tagesstrukturierung zu erreichen, die es dem Nutzer ermöglicht, seine Ausdauer und Konzentration sowie seine sozialen Kompetenzen zu steigern, bietet sich eine Kombination der Bereiche Betreutes Wohnen und Tagesstätte an.

- *LT24*

Eine geregelte Tagesstruktur und eine sinnstiftende Beschäftigung können wesentlich zur Verbesserung der psychischen Befindlichkeit beitragen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird ausgeweitet.

Die Angebote des LT24 geben Menschen, die dem ersten Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, die Möglichkeit zur beruflichen Orientierung, Erprobung und zur Erweiterung der eigenen Stärken.

- *Arbeitsqualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen*

Hat ein Nutzer das Ziel, seine Grundarbeitsfähigkeit wieder zu erlernen, zu erhalten oder auszubauen, vermitteln wir in unterschiedliche Arbeitsangebote. Diese Kombination zwischen den beiden Bereichen ermöglicht es dem Nutzer, den Status Quo zu erhalten, sich zu qualifizieren und/oder sich auf den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten.

- *Integrationsfachdienst*

Um ein bestehendes Arbeitsverhältnis zu sichern oder den Wiedereinstieg in Arbeit zu planen und umzusetzen, kann das betreute Wohnen um die Begleitung durch den Integrationsfachdienst ergänzt werden.

- *Stationäre Betreuungseinrichtungen*

Eine enge Kooperation zwischen den stationären und ambulanten Hilfsangeboten ermöglicht es bei verändertem Hilfebedarf eines Klienten einen fließenden Übergang zwischen den Angeboten zu gestalten. Frühzeitig wird Kontakt zu der weiterbetreuenden Einrichtung aufgenommen, um Sicherheit zu vermitteln und eine lückenlose Betreuung zu gewährleisten.

- *Angebote der Suchthilfe*

Menschen mit einer Suchterkrankung benötigen qualifizierte Beratungs- und Hilfsangebote. Mitarbeiter des Betreuten Wohnens, die speziell in dem Bereich Suchterkrankung geschult sind, unterstützen bei dem Weg zu einem verringerten Konsum und/oder in die Abstinenz. Darüber hinaus informieren sie die Nutzer über verschiedene Angebote der Suchthilfe, begleitet und vermittelt bei Bedarf zu diesen Angeboten. Eine Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Hilfen im Sinne der Hilfeplanung ist dabei unbedingt erforderlich.

- *Nicht psychiatrische Hilfen*

Den Nutzer weitestgehend von professionellen Hilfen unabhängig machen, ist ein primäres Ziel der Zusammenarbeit. Das Betreute Wohnen unterstützt die Nutzer bei der Kontaktaufnahme zu Sportvereinen, kulturellen Angeboten, politischen und/oder religiösen Gemeinschaften, zu bürgerschaftlichen Vertretungen oder vergleichbaren Organisationen und Gruppen. Ziel ist eine Einbindung in nichtpsychiatrische Zusammenhänge, um ein möglichst selbständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gemeinde führen zu können.

Über diese Angebote hinaus kann in jedem Einzelfall die Teilnahme an Gesprächskreisen, Selbsthilfegruppen und Psychoseseminaren gefördert und begleitet werden.

4.2 Vernetzung in der Region

Das Hilfeangebot wird mit anderen Hilfeangeboten in der Region systematisch vernetzt, um eine zielgerichtete Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen an der Beratung und Betreuung Beteiligten zu erreichen. Besonders relevant sind Kooperationsabsprachen mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst, den psychiatrischen Fachkliniken, den ambulanten Pflegediensten, den Wohnheimen für seelisch Behinderte, Kontaktstellen, Tagesstätten, Integrationsfachdiensten, niedergelassenen Fachärzten, Allgemeinärzten, Fachkliniken, Beratungsstellen, gesetzlichen Betreuern, Selbsthilfegruppen, Angebote der Suchtkrankenhilfe, Werkstätten und anderen psychosozialen Angeboten für die Zielgruppe.

5. Leistungselemente/Aufgaben des Betreuten Wohnens

Das Betreute Wohnen umfasst direkte, mittelbare und indirekte Betreuungsleistungen.

5.1 Direkte Betreuungsleistungen

Die direkten Betreuungsleistungen sind in der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland und anderen Kostenträgern beschrieben. Die Hilfe umfasst, ausgehend vom individuellen Hilfebedarf, Unterstützung, Beratung und Anleitung in verschiedenen Bereichen beispielsweise:

- Hilfen zur Verminderung von Beeinträchtigungen/Gefährdungen durch die psychische bzw. Abhängigkeitserkrankung
- Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen
- Hilfen bei der Alltagsgestaltung in den Lebensfeldern
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Krisenintervention

Es handelt sich um einzelfallbezogene Hilfeleistungen, zu denen Tätigkeiten wie

- Hausbesuche
- Kontakte in der Dienststelle
- Klinikbesuche bei stationären Aufenthalten
- Begleitung von Nutzern außerhalb der eigenen Wohnung
- Telefonische Kontakte mit den Nutzern

im Rahmen eines individuellen Hilfeplanes/sozialpädagogischen Gesamtkonzeptes gehören.

Die einzelfallbezogenen Maßnahmen können auch im Rahmen von Gruppenangeboten durchgeführt werden.

5.2 Mittelbare Betreuungsleistungen gemäß der Leistungsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland

Die mittelbaren Betreuungsleistungen sind in der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland und anderen Kostenträgern beschrieben. Die Hilfe umfasst, ausgehend vom individuellen Hilfebedarf beispielsweise:

- Vorübergehende Übernahme von Verrichtungen für Nutzer
- Vorbereitung von Gruppenangeboten

- Gespräche im sozialen Umfeld der Nutzer
- Koordination der Hilfeplanung
- Organisation des Helfersystems, sozialpsychiatrische Fallverantwortung
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten für die Nutzer
- Einzelfalldokumentation
- Organisation von Wohnungsrenovierungen
- Fallbesprechung/kollegiale Beratung/Supervision

5.3 Indirekte Leistungen/Verwaltungsarbeiten

Die indirekten Betreuungsleistungen sind in der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland und anderen Kostenträgern beschrieben. Die Hilfe umfasst, ausgehend vom individuellen Hilfebedarf beispielsweise:

- anteilige Leistungen für Verwaltung
- Leitung und Regieaufgaben des Leistungserbringers und des Trägers
- Verknüpfung und Koordination des Angebotes zu regionalen Versorgungsstrukturen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

6. Beendigung der Hilfen

Das Betreute Wohnen endet, wenn

- dies der Wunsch des Nutzers ist
- die Ziele aus dem Hilfeplan erreicht sind und keine weiteren Hilfen durch das Betreute Wohnen notwendig sind
- der Hilfebedarf sich so verändert hat, dass ein anderes Hilfsangebot den Bedarf besser decken kann
- die Kostenzusage durch den Kostenträger endet
- der Nutzer keine Bereitschaft zeigt an den vereinbarten Zielen mit zu arbeiten.



Britta Asch

Geschäftsbereichsleiterin



Melanie Peter

Bereichsleiterin